



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat  
**32.1 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten**

per E-Mail  
Herrn  
Niklas Mensing

Datum	13.05.2019
Mein Zeichen	32/ 1
Auskunft erteilt	Herr Haas
Zimmer Nr.	Ebene E Flur C Zi.58
Telefon	02271/83-13228
Fax	02271/83-23210
E-Mail	ordnungsamt@rhein-erft-kreis.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) vom 23.04.2019**

Sehr geehrter Herr Mensing,

ich beabsichtige über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), mit dem Sie um Übersendung von Informationen bezüglich der Firma Industrie- und Werkschutz Mundt GmbH, 50226 Frechen, angefordert haben, in Kürze zu entscheiden.

Ich weise Sie darauf hin, dass mir eine Übermittlung des Antragsformulars nicht möglich ist, da dieses mir nicht vorliegt.

Die Zuständigkeit für die für Entscheidungen im Rahmen des § 34 a GewO ging am 01.08.2017 auf die Kreisordnungsbehörden über. Im Zuge dessen wurden Unterlagen von den kreisangehörigen Kommunen übernommen.

Nach § 11 Abs. 1 des IFG NRW vom 27.01.2001 i. V. m. §§ 1 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW vom 19.02.2002 sowie Ziffern 1.3.3 und 3 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW), in den derzeit jeweils gültigen Fassungen, wird eine Gebühr in Höhe von

**15,00 €**

erhoben.

---

**Hausadresse**

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Die Gebühr setzt sich aus:

- Ziffer 1.3.3 Gebührentarif (Rahmengebühr: Euro 10 - 1000), wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen und
- Ziffer 3.1 Gebührentarif Anfertigung von Kopien und Ausdrucken (Euro 0,10) (Umfang der Erlaubnis 3 Seiten)

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 GebG NRW kann die Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Ich bitte Sie daher, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides, einen **Vorschuss in Höhe 15,00 €** auf eines der nebenstehenden Konten des Rhein-Erft-Kreises einzuzahlen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte **das Kassenzeichen: 029.40734.7/2602** an.

Nach Zusendung des Einzahlbelegs oder der Feststellung des Zahlungseinganges erhalten Sie weitere Nachricht von mir.

Gründe für Ermäßigung oder Befreiung von den Gebühren und Auslagen gem. § 2 VerwGebO IFG NRW sind vorliegend nicht erkennbar. Ihr Sachvortrag, greift diesbezüglich nicht durch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

**Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (*Postfachschrift*) oder Appellhofplatz, 50667 Köln (*Hausanschrift*)**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Haas  
Abteilungsleiter und  
Stellv. Amtsleiter